

19.06.86

Beschluß
des Deutschen Bundestages

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 222. Sitzung am 19. Juni 1986 die anliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) - Drucksache 10/5617 - angenommen.

-1-

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 195/86 (Beschluß)

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Ersten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes
— Drucksachen 10/3158, 10/5259, 10/5523 —**

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Emmerlich**
Berichtersteller im Bundesrat: **Minister Dr. Schwarz**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 210. Sitzung am 17. April 1986 beschlossene Erste Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 5. Juni 1986

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Langner	Dr. Emmerlich	Dr. Schwarz
Vorsitzender	Berichtersteller	

Anlage

Erstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes**1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 TierSchG)**

In Artikel 1 Nr. 2 werden in § 2 die Absätze 2 und 3 sowie die Absatzbezeichnung des bisherigen Absatzes 1 gestrichen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 a TierSchG)

In Artikel 1 Nr. 3 wird in § 2 a Abs. 1 die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 b TierSchG)

In Artikel 1 Nr. 3 wird § 2 b gestrichen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 4 a TierSchG)

a) In Artikel 1 Nr. 6 wird § 4 a Abs. 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist,
2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schlachten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen.“

b) In Artikel 1 Nr. 6 wird § 4 a Abs. 3 gestrichen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 4 b TierSchG)

In Artikel 1 Nr. 6 wird in § 4 b Nr. 1 nach dem Buchstaben b folgender Buchstabe c neu eingefügt:

„c) die Voraussetzungen näher zu regeln, unter denen Schlachtungen im Sinne des § 4 a Abs. 2 Nr. 2 vorgenommen werden dürfen.“

6. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 8 TierSchG)

a) In Artikel 1 Nr. 10 wird § 8 Abs. 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Der Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens ist schriftlich bei der zu-

ständigen Behörde einzureichen. In dem Antrag ist

1. wissenschaftlich begründet darzulegen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 vorliegen,
2. nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 2 bis 4 vorliegen,
3. darzulegen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 5 vorliegen.

Der Antrag muß ferner die Angaben nach § 8 a Abs. 2 Nr. 1 bis 5 enthalten.“

b) In Artikel 1 Nr. 10 wird § 8 Abs. 3 Nr. 1 wie folgt gefaßt:

„1. wissenschaftlich begründet dargelegt ist, daß

- a) die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 vorliegen,
 - b) das angestrebte Versuchsergebnis trotz Ausschöpfung der zugänglichen Informationsmöglichkeiten nicht hinreichend bekannt ist oder die Überprüfung eines hinreichend bekannten Ergebnisses durch einen Doppel- oder Wiederholungsversuch unerlässlich ist.“
- c) In Artikel 1 Nr. 10 wird in § 8 Abs. 3 Nr. 4 die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 11 TierSchG)

In Artikel 1 Nr. 12 wird in § 11 Abs. 2 Nr. 3 die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 16 a, — neu — TierSchG)

In Artikel 1 Nr. 20 wird vor § 16 a folgender § 16 a, neu eingefügt:

„§ 16 a,

Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere

1. im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen,
2. ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist. Kann das Tier nach dem

Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben, so kann die Behörde es auf Kosten des Halters schmerzlos töten lassen,

3. demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 2 a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen Tieren erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt hat, das Halten von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird. Auf Antrag ist ihm das Halten von Tieren wieder zu gestatten, wenn

der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist,

4. die Einstellung von Tierversuchen anordnen, die ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einem tierschutzrechtlichen Verbot durchgeführt werden.“

9. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 18 TierSchG)

In Artikel 1 Nr. 21 wird in § 18 Abs. 1 die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

- „2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 a Abs. 5, § 11 Abs. 3 Satz 2 oder § 16 a, Satz 2 Nr. 1, 3 oder 4 zuwiderhandelt.“

25.06.86

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Punkt 2 der 566. Sitzung des Bundesrates am 27. Juni 1986

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat geht bei seiner Zustimmung davon aus, daß im Vollzug des § 8 des Tierschutzgesetzes an die wissenschaftlich begründete Darlegung der Genehmigungsvoraussetzungen strenge Anforderungen gestellt werden. Die wissenschaftliche Darlegung muß den Verwaltungsbehörden die Grundlage für einen zuverlässigen Schluß auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen liefern. Die Verwaltungsbehörde darf sich selbst nicht auf die bloÙe formelle Prüfung, etwa ob der Genehmigungsantrag durch wissenschaftliche Gutachten belegt ist, beschränken. Sie hat sich vielmehr mit aller Gewissenhaftigkeit und unter Heranziehung der ihr zugänglichen Erkenntnisquellen zu überzeugen, daß die materiellen Voraussetzungen für den Tierversuch vorliegen.

5

26.06.86

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

- Punkt 2 der 566. Sitzung des Bundesrates am 27. Juni 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat stimmt dem Gesetz nicht zu.

Begründung:

Das Erste Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes wird auch in der vom Vermittlungsausschuß empfohlenen und vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung den Anforderungen an ein modernes und umfassendes Tierschutzgesetz nicht gerecht.

Für den Bereich der Tierhaltung führt das Gesetz zu einer gravierenden Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand: Der geänderte § 2 des Gesetzes ist noch mehr als die bisherige Fassung davon entfernt, die verhaltensgerechte Unterbringung eines Tieres zu sichern. Erforderlich ist das gesetzlich normierte Gebot uneingeschränkter verhaltensgerechter Unterbringung.

Im Bereich der Tierversuche enthält das Gesetz erhebliche Mängel:

Die für die Begründung eines Tierversuchs vorgesehenen Zwecke sind viel zu weitgehend. Es fehlt ein umfassendes Verbot von Tierversuchen zu wehrmedizinischen Zwecken und ein lückenloses Verbot von Versuchen zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und dekorativen Kosmetika. Die Entnahme von Organen, Gewebe- und Körperteilen muß mit Tierversuchen gleichgesetzt werden, da auch bei diesen Praktiken Tiere in erheblichem Umfang zu Versuchszwecken getötet werden. Die Zusammensetzung der künftig im Genehmigungsverfahren einzuschaltenden Ethikkommission läßt eine effiziente Berücksichtigung der Belange der Tierversuche nicht erwarten.

Für die Durchsetzung eines konsequenten Tierschutzes ist das Verbot erforderlich, lebende oder tote Wirbeltiere sowie Teile und Erzeugnisse daraus in den Geltungsbereich des Gesetzes zu bringen. Das Gesetz enthält dieses Verbot nicht.

Notwendig ist auch die Erhebung eines Förderungsbeitrages für die Entwicklung alternativer Forschungsmethoden, die im Gesetz nicht vorgesehen ist.

Der Vermittlungsausschuß ist mit der Neufassung des § 8 Abs. 3 Nr. 1 wieder zu der Formulierung des ursprünglichen Gesetzentwurfs zurückgekehrt, die behördliche Nachprüfungen bei der Genehmigung von Tierversuchen weitgehend ausschließt. Dies widerspricht den Intentionen von Bundestag und Bundesrat, die bessere behördliche Kontrollmöglichkeiten erreichen wollten.

27.06.86

**Beschluß
des Bundesrates**

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 566. Sitzung am 27. Juni 1986 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 17. April 1986 und 19. Juni 1986 beschlossenen Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat geht bei seiner Zustimmung davon aus, da im Vollzug des § 8 des Tierschutzgesetzes an die wissenschaftlich begründete Darlegung der Genehmigungsvoraussetzungen strenge Anforderungen gestellt werden. Die wissenschaftliche Darlegung mu den Verwaltungsbehörden die Grundlage für einen zuverlässigen Schluß auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen liefern. Die Verwaltungsbehörde darf sich selbst nicht auf die bloe formelle Prüfung, etwa ob der Genehmigungsantrag durch wissenschaftliche Gutachten belegt ist, beschränken. Sie hat sich vielmehr mit aller Gewissenhaftigkeit und unter Heranziehung der ihr zugänglichen Erkenntnisquellen zu überzeugen, da die materiellen Voraussetzungen für den Tierversuch vorliegen.